

Gebührensatzung der Musikschule der Gemeinde Schiffdorf

1) Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Schiffdorf getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung mit der Bezeichnung „Musikschule Schiffdorf“.

2) Aufgaben

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und musikalische Talente zu fördern. Fächerübergreifend kann die Musikschule Aufgaben der allgemeinen Kulturförderung und weiterer musikbezogener Gebiete wahrnehmen.

3) Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Stufen:

- 3.1 Musikalische Früherziehung für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- 3.2 Musikalische Grundausbildung für Schüler/innen der 1. u. 2. Klasse (Dauer in der Regel zwei Jahre)
- 3.3 Instrumentalunterricht in allen angebotenen Fächern in der Regel ab der 3. Klasse
- 3.4 Ergänzungsfachbereich mit zusätzlichen Angeboten wie eine Rockband oder Ensemble.

4) Teilnehmer/innen

- 4.1 Die Teilnahme am Elementarunterricht der Musikschule ist ab dem 4. Lebensjahr an möglich.
- 4.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.
- 4.3 Das Angebot an Kursen richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Wird die Mindestteilnehmerzahl für einen Kurs nicht erreicht, so kommen die Bewerber/innen auf die Warteliste und werden beim nächsten Termin berücksichtigt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die höchstzulässige Teilnehmerzahl für einen Kurs überschritten wird.

5) Ausbildungssemester

Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr und besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt am 01.08. und endet am 31.01. Das zweite Semester beginnt am 01.02. und endet am 31.07. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

6) Aufnahme

- 6.1 Anmeldungen sind nur auf dem von der Musikschule ausgegebenen Formularen möglich. Bei minderjährigen Teilnehmer/innen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig.
- 6.2 Die Aufnahme und Teilnahme erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis.
- 6.3 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- 6.4 Anmeldungen sind auch innerhalb eines Semesters möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 6.5 Auskünfte und Zusagen von Lehrer/innen sind unverbindlich. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.
- 6.6 Für den Gruppenunterricht im Instrumentalbereich ist eine vorausgegangene Grundausbildung erforderlich. Ist die Teilnahme an der Grundausbildung aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen, kann nach Absprache mit der Musikschulleitung die Teilnahme am Gruppenunterricht unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Für Fächer im Einzelunterricht ist eine Grundausbildung wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

7) Abmeldung

- 7.1 Der erste Monat eines Kurses gilt als Probezeit.
- 7.2 Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Semesters (31.01. bzw. 31.07.) möglich und muss einen Monat vor Ende des Semesters schriftlich bei der Musikschulleitung bzw. der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- 7.3 Bleibt ein/e Schüler/in dem Unterricht fern, sind die Gebühren weiterzuzahlen.
- 7.4 In begründeten Fällen (Krankheit länger als sechs Wochen, Umzug in eine andere Gemeinde sowie soziale bzw. pädagogische Gründe) kann die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen zulassen.
- 7.5 Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Verhältnis außerordentlich beendet werden.
- 7.6 Die Gemeinde kann das Verhältnis mit einer Frist von 14 Tagen vor Ende des Semesters beenden. Zudem behält sich

die Gemeinde vor, Kurse aufzulösen, sollte die erforderliche Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden.

8) Unterrichtserteilung

8.1 Unterricht ist einmal wöchentlich.

8.2 Die durch Krankheit einer/eines Lehrerin/Lehrers oder aus sonstigen dringenden Gründen ausfallenden einzelnen Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Eine Gebührengutschrift erfolgt erst bei dauerndem Ausfall von mehr als sechs Wochen oder bei Ausfall einzelner Stunden von mehr als 15 % im Semester.

9) Gebühren

9.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Schiffdorf erhoben.

9.2 Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder und die volljährigen Teilnehmer/innen.

9.3 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule. Sie endet erst mit der Wirksamkeit der fristgerechten Abmeldung.

9.4 Die zu entrichtende Gebühr ist eine Semestergebühr, die in sechs gleichen Monatsteilbeträgen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig wird.

10) Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

10.1 Geschwisterermäßigung:

Das erste Kind bezahlt die volle Gebühr, das zweite Kind erhält 30% Ermäßigung und das dritte Kind erhält 50% Ermäßigung.

10.2 Mehrfachermäßigung:

Es wird 25% auf das jeweils günstigere Fach gewährt.

10.3 Ergänzungsfachermäßigung:

Bei Belegung von Elementarfächern werden 25% und bei Belegung von Instrumentalfächern 50% auf das Ergänzungsfach gewährt.

11) Instrumente

11.1 Grundsätzlich hat die/der Schüler/in bei Beginn der Ausbildung das erforderliche Instrument selbst zu

besorgen. Die Musikschule ist auf Wunsch bei der Anschaffung behilflich.

11.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können für bestimmte Fächer Leihinstrumente gegen eine monatliche Gebühr ausgegeben werden.

12) Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

13) Gesundheitsbestimmungen

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung ist die/der Lehrer/in rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

14) Beratung

Zur persönlichen Beratung in allen Fragen der Musikschule steht die Musikschulleitung nach telefonischer Anmeldung zur Verfügung.

15) Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Juni 2024

gez.

Bürgermeister Wärner